

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1566/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 Lau 67 + 61 20 02 Ä 33	Datum 08.09.2011	<b>TOP</b> 15

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 04.10.2011

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	20.10.2011	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Anhörung	21.10.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	02.11.2011	Ö

## Betreff:

Bauleitplanverfahren "L 67" (Einstellung)

hier:a) Einstellung der Änderung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanentwurfs "Solarpark Laubenheimer Höhe (L 67)"

b) Einstellung des Bebauungsplanverfahrens "Solarpark Laubenheimer Höhe (L 67)"

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 23.09.2011

gez.

Marianne Grosse  
Beigeordnete

Mainz,

Jens Beutel  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt / der **Stadtrat** beschließt zu den o.g. Bauleitplanentwürfen:

Zu a) und b) - die Einstellung des Bauleitplanverfahrens.

## **1. Ausgangslage**

Die Firma RIO Energie GmbH & Co. KG hatte die Absicht, auf einer ca. 5,6 ha großen Fläche zwischen den Stadtteilen Mainz-Laubenheim und Mainz-Hechtsheim eine Photovoltaikanlage zu errichten. Der für die Photovoltaikanlage vorgesehene Standort ist derzeit ackerbaulich genutzt und befindet sich auf einer ehemaligen Mülldeponie, die im Laufe der Zeit mit verschiedensten Materialien verfüllt wurde.

In seiner Sitzung am 09.07.2009 fasste der Stadtrat der Stadt Mainz den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Solarpark Laubenheimer Höhe (L 67)" sowie für die Änderung Nr. 33 des Flächennutzungsplans. Ziel der Planung sollte es sein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Photovoltaikanlage zu schaffen.

Parallel zu den beiden o.g. Bauleitplanverfahren wurde durch den Vorhabenträger die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung bei der Oberen Landesplanungsbehörde beantragt. Mit Datum vom 12.02.2010 wurde für das Vorhaben der raumordnerische Entscheid unter Berücksichtigung mehrerer Maßgaben erteilt.

Da zunächst die vereinfachte raumordnerische Prüfung abgewartet werden sollte und anschließend seitens des Vorhabenträgers keine weiteren Schritte zur Fortführung des Projektes erfolgten, wurden die beiden Bauleitplanverfahren zunächst nicht weiter betrieben.

Auf Nachfrage des Stadtplanungsamtes teilte der Vorhabenträger am 25.07.2011 mit, dass eine Fortführung des Projektes "Solarpark auf der Laubenheimer Höhe" aufgrund geänderter Förderrichtlinien des Bundes nicht mehr verfolgt wird.

## **2. Lösung**

Mit der Aufgabe des geplanten Vorhabens durch den Betreiber ist die Grundlage und damit das Erfordernis zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens "Solarpark Laubenheimer Höhe (L 67)" entfallen, weshalb das Verfahren "L 67" sowie die parallel angestrebte Änderung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes eingestellt werden sollen.

Aufgrund des bereits erteilten raumordnerischen Bescheides, wird nach erfolgtem Einstellungsbeschluss die Obere Landesplanungsbehörde entsprechend informiert.

## **3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Mit der Einstellung des Bauleitplanverfahrens werden keine geschlechtsspezifischen Belange berührt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

[ ] ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)  
[x] nein

**Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!**